

Todesfallbegünstigung



Deutsche Bausparkasse

BADENIA

Stand: 01/2021

Vertragsnummer

- Bausparvertrag 2023
 Sparkonto/Mietkaufkonto 4023

Bitte unbedingt eintragen

Vertragsnummer

Vertragsinhaber

Telefon-/Mobil-Nummer¹

1. Vertragsinhaber: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

2. Vertragsinhaber: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

¹Freiwillige Angabe

Neuerteilung/Änderung

Neuerteilung/Änderung einer Todesfallbegünstigung

Hiermit begünstige/n ich/wir die nachstehende/n Person/en im Todesfall gemäß den Bedingungen auf der Folgeseite.

Eine bereits bestehende Todesfallbegünstigung wird durch die Neuerteilung hinfällig.

Bei Verträgen, die auf Eheleute/eingetragene Lebenspartner lauten, ist Begünstigter der Hinterbliebene (Bitte streichen falls nicht gewünscht!). Nach dem Tode des Längstlebenden ist der unten Genannte Begünstigter. Bei mehreren Begünstigten gelten diese als zu gleichen Teilen begünstigt (Falls nicht gewünscht, bitte streichen und unbedingt Verhältnis angeben!).

1. Begünstigter: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

2. Begünstigter: Titel, Vorname, Nachname Herr Frau

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Widerruf

Widerruf einer Todesfallbegünstigung

Hiermit widerrufe/n ich/wir die erteilte Todesfallbegünstigung.

Unterschrift/en

Ort

Datum

Unterschrift 1. Vertragsinhaber

Unterschrift 2. Vertragsinhaber

X

X



1966000000001

Deutsche Bausparkasse Badenia AG - Badeniaplatz 1 - 76114 Karlsruhe - www.badenia.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Jochen Petin
Vorstand: Dr. Volker Kreuziger (Vorsitzender), Edgar Hütten
Sitz: Karlsruhe - Amtsgericht Mannheim - HRB 103751

Ein Unternehmen der



Bedingungen zur Todesfallbegünstigung

Bausparverträge:

- 1) Die Begünstigung wird nur wirksam, wenn die Bausparkasse den Antrag auf Vereinbarung der Begünstigung annimmt. Nimmt die Bausparkasse den Begünstigungsantrag nicht an, teilt sie dies dem/den Vertragsinhaber/n mit. Die Annahme des Begünstigungsantrages wird nicht gesondert bestätigt.
- 2) Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Der Begünstigte ist berechtigt anstelle des Verstorbenen in den Bausparvertrag als Vertragspartner der Bausparkasse mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.
- 3) Die Begünstigung ist durch Erklärung gegenüber der Bausparkasse bis zum Ableben des Vertragsinhabers widerruflich. Bei einer gegenseitigen Begünstigung steht das Recht des Widerrufs jedem Vertragsinhaber zu. Ein Widerruf hat zur Folge, dass die Begünstigung in vollem Umfang hinfällig wird.
Die Begünstigung gilt als widerrufen, wenn die Bausparkasse von dem Vertragsinhaber, im Falle einer gegenseitigen Begünstigung von einem der Vertragsinhaber, einen neuen Antrag auf Vereinbarung der Begünstigung einer anderen Person als der bereits begünstigten erhält.
Die Begünstigung gilt ferner als widerrufen, wenn die Bausparkasse das Bauspardarlehen oder einen dem Bauspardarlehen entsprechenden Teil des Zwischenkredites ganz oder zum Teil ausbezahlt hat.
- 4) Mit dem Tode des Begünstigten wird die Begünstigung unwirksam.
- 5) Trifft die Bausparkasse infolge Unkenntnis vom Tode des Vertragsinhabers Verfügungen über das Guthaben, so ist sie dem Begünstigten gegenüber nur zur Abtretung derjenigen Rechte und Ansprüche verpflichtet, die ihr auf Grund dieser Verfügung erwachsen. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Bausparkasse sind ausgeschlossen.

Sparkonten und Mietkautionenkonten:

- 1) Die Begünstigung wird nur wirksam, wenn die Bausparkasse den Antrag auf Vereinbarung der Begünstigung annimmt. Nimmt die Bausparkasse den Begünstigungsantrag nicht an, teilt sie dies dem/den Vertragsinhaber/n mit. Die Annahme des Begünstigungsantrages wird nicht gesondert bestätigt.
- 2) Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Sparkonto unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Der Begünstigte tritt damit anstelle des Verstorbenen in den Vertrag mit der Bausparkasse mit allen Rechten und Pflichten ein.
- 3) Die Begünstigung ist durch Erklärung gegenüber der Bausparkasse bis zum Ableben des Vertragsinhabers widerruflich. Bei einer gegenseitigen Begünstigung steht das Recht des Widerrufs jedem Vertragsinhaber zu. Ein Widerruf hat zur Folge, dass die Begünstigung in vollem Umfang hinfällig wird.
Die Begünstigung gilt als widerrufen, wenn die Bausparkasse von dem Vertragsinhaber, im Falle einer gegenseitigen Begünstigung von einem der Vertragsinhaber, einen neuen Antrag auf Vereinbarung der Begünstigung einer anderen Person als der bereits begünstigten erhält.
Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der/die Vertragsinhaber der Bausparkasse anzeigt/anzeigen, dass er/sie über die Rechte aus dem Sparkonto in irgendeiner Form verfügt hat/haben (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder Übertragung). Dies gilt auch, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese der Bausparkasse anzeigt. Die zu Gunsten des Ehegatten abgegebene Begünstigungserklärung gilt als widerrufen, wenn die Ehe durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil beendet wird.
- 4) Mit dem Tode des Begünstigten wird die Begünstigung unwirksam.
- 5) Trifft die Bausparkasse infolge Unkenntnis vom Tode des Vertragsinhabers Verfügungen über das Guthaben, so ist sie dem Begünstigten gegenüber nur zur Abtretung derjenigen Rechte und Ansprüche verpflichtet, die ihr auf Grund dieser Verfügung erwachsen. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Bausparkasse sind ausgeschlossen.